



# Green Aviation Technologies (GATE)

Programm zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten mit Fokus auf Ressourcenschonung und Klimaneutralität im Bereich der Luftfahrt von Unternehmen und Hochschulen/Forschungseinrichtungen aus Hamburg

Gültig ab 01.12.2021

<b>1.</b>	<b>Förderzweck</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Gegenstand der Förderung</b> .....	<b>3</b>
2.1	Förderkategorien .....	3
2.2	Projektformen .....	4
<b>3.</b>	<b>Antragsberechtigte und Förderempfänger</b> .....	<b>4</b>
3.1	Einzelprojekte.....	4
3.2	Kooperationsprojekte .....	5
3.3	Nicht gefördert werden:.....	5
<b>4.</b>	<b>Fördervoraussetzungen</b> .....	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b> .....	<b>6</b>
5.1	Art der Förderung.....	6
5.2	Förderquote und Förderhöhe.....	6
5.3	Förderfähige Kosten.....	8
5.4	Kumulierung.....	9
<b>6.</b>	<b>Bewilligende Stelle</b> .....	<b>9</b>
<b>7.</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>9</b>
7.1	Antragsverfahren.....	9
7.2	Bewilligungsverfahren .....	10
7.3	Auszahlungsverfahren .....	10
7.4	Verwendungsnachweisverfahren .....	10
7.5	Rückzahlung der Fördermittel .....	11
7.6	Prüfrechte, Aufbewahrungsfristen und Veröffentlichungspflichten .....	11
<b>8.</b>	<b>Rechtsgrundlagen und zu beachtende Vorschriften</b> .....	<b>11</b>
<b>9.</b>	<b>Inkrafttreten, Laufzeit und Frist zur Antragstellung</b> .....	<b>12</b>
<b>Anhang: Übersicht maximale Förderquoten in der Förderkategorie „Experimentelle Entwicklung“</b> .....		<b>13</b>

## 1. Förderzweck

Ziel dieser Fördermaßnahme ist es, vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Krise die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Luftfahrtstandorts Hamburg mit wirkungsvollen Konjunktur- und Wachstumsmaßnahmen zu unterstützen. Gerade Unternehmen der Luftfahrtindustrie, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU)<sup>1</sup>, sind dabei in hohem Maße von der Corona-Krise betroffen. Sie sollen mit diesem Programm besonders gefördert werden, indem sie gezielt dabei unterstützt werden, in ressourcen- und umweltschonende Zukunftstechnologien zu investieren. Gleichzeitig wird damit die Transformation der Branche hin zu einer klimaneutralen Luftfahrt vorangetrieben. Kooperationsprojekte und KMU stehen besonders im Fokus der Förderung.

Insbesondere auf folgende Technologiefelder aus der Green Aviation Technology Roadmap wird bei der Förderung ein Schwerpunkt gelegt:

1. Nachhaltige Flugzeugsysteme und Produktion
  - Innovationen im Bereich der Flugzeugenergiesysteme in Verbindung mit dem Einsatz von Wasserstoff
  - Nachhaltige Produktion und Montage von Flugzeugen, Baugruppen und Komponenten
  - Digitale Entwicklungsmethoden zur Reduktion des ökologischen Fußabdrucks über den gesamten Product-Life-Cycle
2. Leichte, Modulare und Integrierte Flugzeugkabine
  - Effiziente elektrische und elektronische Kabinensysteme inkl. zugehöriger Software
  - Verbesserte Kabinenakustik und neue Kabinenkomponenten
  - Nachhaltige Materialien und Leichtbau
3. Nachhaltiger Flugzeugbetrieb - Wartung und Services
  - Digitale Plattformen für digitale Produkte und Dienstleistungen
  - MRO-Konzepte für Wasserstofftank und Verteilsysteme sowie Brennstoffzellensysteme
4. Nachhaltiger Betrieb von Flughäfen
  - Neue Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen für Wasserstoff und nachhaltige Flugkraftstoffe am Flughafen
5. Weiterentwicklung und Vernetzung von wasserstoffbezogenen Forschungsinfrastrukturen für Kurz- und Mittelstreckenflugzeuge
  - Flüssigwasserstoff-Bodendemonstrator am Flughafen Hamburg
  - Demonstratoren für Brennstoffzellensysteme und nachhaltige Energienutzung in Luftfahrzeugen

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1 Förderkategorien

Gefördert werden Projekte der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der AGVO.

<sup>2</sup> Gemäß Art. 2 Nrn. 85 und 86 AGVO.

### **2.1.1 Industrielle Forschung**

„Industrielle Forschung“ bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

### **2.1.2 Experimentelle Entwicklung**

„Experimentelle Entwicklung“ bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

## **2.2 Projektformen**

Die Forschungs- und Entwicklungsprojekte (FuE-Projekte) können je nach Modul nur in folgenden Projektformen durchgeführt werden.

### **2.2.1 Einzelprojekte**

- Einzelprojekte einzelner Unternehmen

### **2.2.2 Kooperationsprojekte**

- Kooperationsprojekte von mindestens zwei Unternehmen
- Kooperationsprojekte von Unternehmen in Zusammenarbeit mit Hochschulen / Forschungseinrichtungen

## **3. Antragsberechtigte und Förderempfänger**

### **3.1 Einzelprojekte**

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die über eine Betriebsstätte in Hamburg verfügen.

### 3.2 Kooperationsprojekte

Antragsberechtigt sind Konsortien bestehend aus<sup>3</sup>:

- a) Unternehmen, die über eine Betriebsstätte in Hamburg verfügen
- b) Hochschulen/Forschungseinrichtungen<sup>4</sup> mit Betriebsstätte in Hamburg, wenn sie Kooperationspartner eines antragstellenden Unternehmens gemäß Punkt 3.2 a) sind.

Die Konsortien bestehen aus einem Konsortialführer und einem oder mehreren Konsortialpartnern, die über den Konsortialführer jeweils Teilanträge zu einem gemeinsamen Förderantrag einreichen. Konsortialführer muss ein Unternehmen gemäß Punkt 3.2 a) sein. Sind mehrere Unternehmen an dem Kooperationsprojekt beteiligt, sollte dasjenige Unternehmen mit dem größten Projektanteil der Konsortialführer sein.

### 3.3 Nicht gefördert werden:

- Unternehmen oder Unternehmensgruppen<sup>5</sup> in Schwierigkeiten<sup>6</sup> sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind sowie
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

## 4. Fördervoraussetzungen

Förderfähig ist ein FuE-Projekt, wenn

- mit dem Projekt vor Erlass des Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen wurde;
- das Projekt grundsätzlich in Hamburg durchgeführt wird;
- das Projekt begründete Aussicht auf Erfolg hat und die zeitgerechte Umsetzung hinreichend plausibel erscheint, jedoch seine Durchführung ohne öffentliche Mittel nicht oder nur erheblich verzögert in Frage kommt;
- unter Einschluss der beantragten Förderung die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist, die Projektkosten in ihrer Höhe wirtschaftlich angemessen sind und der Antragsteller bei wirtschaftlicher Betrachtung zuverlässig, leistungsfähig, existenz- und wettbewerbsfähig ist,
- das angestrebte Produkt, Verfahren oder die angestrebte Dienstleistung eine Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Hamburg erwarten lässt und
- es einen Bezug zu den in Nr. 1 genannten Technologiefeldern aufweist.

Die Förderung ist gegenüber einer Förderung aus Bundesmitteln, anderen EU-Mitteln und/oder sonstigen Quellen nachrangig und kann nur gewährt werden, wenn eine Finanzierung aus anderen Quellen nicht oder nur unter erheblicher Verzögerung zu erwarten ist.

---

<sup>3</sup> In begründeten Ausnahmefällen, in denen der Verwendungszweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann und Hamburg ein erhebliches Interesse an der Erreichung des Verwendungszwecks hat, sind in Abstimmung mit der jeweiligen Fachbehörde auch Unternehmen und Hochschulen/Forschungseinrichtungen ohne Betriebsstätte in Hamburg antragsberechtigt, wenn sie Kooperationspartner eines antragstellenden Unternehmens mit Betriebsstätte in Hamburg oder einer Hochschulen/Forschungseinrichtungen mit Betriebsstätte in Hamburg sind, und diese Unternehmen und Hochschulen/Forschungseinrichtungen einen unerlässlichen Beitrag zur Erreichung des Projektziels leisten und keine geeigneten Unternehmen und Hochschulen/Forschungseinrichtungen in Hamburg ansässig sind.

<sup>4</sup> „Forschungseinrichtung“ bezeichnet eine Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

<sup>5</sup> Verbundene und Partner- Unternehmen im Sinne der KMU-Definition in Art. 3 Anhang I zur AGVO.

<sup>6</sup> Gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

### 5.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung durch eine Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung.

### 5.2 Förderquote und Förderhöhe

Die maximale Förderquote ist abhängig von der Art des Projekts und muss für jeden Projektpartner eingehalten werden. Umfasst die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit sowohl experimentelle Entwicklung als auch industrielle Forschung, muss der geförderte Teil des Projekts einer dieser Förderkategorien zugeordnet werden (vgl. Tabelle Förderquoten im Anhang).

#### 5.2.1 Einzelprojekte

Die Förderquote beträgt maximal

- 25 % bei Projekten der experimentellen Entwicklung,
  - 50 % bei Projekten der industriellen Forschung,
- der nachgewiesenen und förderfähigen Kosten.

Diese Förderquoten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte auf maximal 70 % erhöht werden.

Der Zuschuss kann bis zur Höhe von **500.000 €** je Projekt gewährt werden. In Ausnahmefällen, wenn das allgemeine Interesse an dem neuen Verfahren, der Dienstleistung oder dem Produkt erheblich ist und berechtigte Aussicht auf eine wesentliche Stärkung der Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Hamburger Wirtschaft besteht, können höhere Förderungen gewährt werden.

#### 5.2.2 Kooperationsprojekte

Das Projekt muss eine wirksame Zusammenarbeit<sup>7</sup> zwischen den beteiligten Unternehmen bzw. zwischen den beteiligten Unternehmen und Hochschulen/Forschungseinrichtungen beinhalten.

### Unternehmen

Die Förderquote beträgt für Unternehmen maximal

- 25 % bei Projekten der experimentellen Entwicklung,
  - 50 % bei Projekten der industriellen Forschung,
- der nachgewiesenen auf sie entfallenden förderfähigen Kosten.

Die Förderquoten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen auf maximal 70 % der förderfähigen Kosten erhöht werden.

---

<sup>7</sup> „Wirksame Zusammenarbeit“ ist die arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung, die Erbringung von Forschungsleistungen und Unteraufträge, bei denen ein Vertragspartner die Konzeption des Projekts vorgibt und die Ergebnisse alleine verwertet, gelten nicht als wirksame Zusammenarbeit.

Zudem steigt bei industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung die Förderquote um bis zu 15 Prozentpunkte bis zu einer maximalen Förderquote von 80 %, wenn

- a) das Projekt eine wirksame Zusammenarbeit beinhaltet zwischen wenigstens zwei Unternehmen mit Betriebsstätten in Hamburg und einer oder mehreren Hochschulen/Forschungseinrichtungen mit Betriebsstätte in Hamburg, die mindestens 10 % der förderfähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Der Anteil der Kosten der Hochschulen/ Forschungseinrichtungen an den gesamten Projektkosten soll 40 % nicht überschreiten.

Oder

- b) das Projekt ohne Beteiligung einer Hochschule/Forschungseinrichtung eine wirksame Zusammenarbeit beinhaltet zwischen wenigstens zwei Unternehmen mit Betriebsstätten in Hamburg, von denen mindestens eines ein KMU ist, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der förderfähigen Kosten bestreitet.

### Hochschulen/Forschungseinrichtungen

Die Förderung der Hochschulen/Forschungseinrichtungen mit Betriebsstätte in Hamburg bei der Beteiligung an einem Kooperationsprojekt kann bis zu 100 % der auf sie entfallenden förderfähigen Kosten betragen, sofern es sich bei den Projektstätigkeiten um nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des FuEul-Unionsrahmens handelt<sup>8</sup>. In dem Förderantrag ist darzulegen, warum es sich bei den Projektstätigkeiten der Hochschulen / Forschungseinrichtungen um nichtwirtschaftliche Tätigkeiten handelt. Der Anteil der Kosten der Hochschulen/ Forschungseinrichtungen an den gesamten Projektkosten muss mindestens 10 % betragen und soll 40 % nicht überschreiten.

Voraussetzung für diese Förderung<sup>9</sup> ist, dass die Hochschulen/Forschungseinrichtungen das Recht haben,

- die Ergebnisse der Zusammenarbeit, die keine geistigen Eigentumsrechte begründen, zu veröffentlichen und

---

<sup>8</sup> Im Einklang mit der EU-Kommission werden die folgenden Tätigkeiten im Allgemeinen als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten betrachtet:

a) Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen, insbesondere:

- die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen.
- innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird.
- unabhängige FuE zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung eine wirksame Zusammenarbeit eingeht.
- weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software.

b) Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie durch die Forschungseinrichtung (einschließlich ihrer Abteilungen oder Untergliederungen) durchgeführt werden und die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären Tätigkeiten der Forschungseinrichtung (siehe a) reinvestiert werden. Der nichtwirtschaftliche Charakter dieser Tätigkeiten bleibt durch die im Wege einer offenen Ausschreibung erfolgende Vergabe entsprechender Dienstleistungen an Dritte unberührt.

Basierend auf den Kriterien gemäß 2.1.1 (Nrn. 19) des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01, sog. FuEul-Unionsrahmen).

„Wissenstransfer“ bezeichnet jedes Verfahren, das abzielt auf die Gewinnung, die Erfassung und den Austausch von explizitem und implizitem Wissen, einschließlich Fertigkeiten und Kompetenzen in sowohl wirtschaftlichen als auch nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten wie Forschungszusammenarbeit, Beratungsleistungen, Lizenzierung, Gründung von Spin-offs, Veröffentlichungen und Mobilität von Forschern und anderem Personal, das an diesen Maßnahmen beteiligt ist. Neben dem wissenschaftlichen und technologischen Wissen umfasst der Wissenstransfer weitere Arten von Wissen wie beispielsweise Informationen über die Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen sie verankert sind, und über die realen Einsatzbedingungen und Methoden der Organisationsinnovation sowie die Verwaltung von Wissen im Zusammenhang mit der Feststellung, dem Erwerb, dem Schutz, der Verteidigung und der Nutzung immaterieller Vermögenswerte.

Übt eine Forschungseinrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, kann ihre Förderquote für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten bis zu 100 % betragen, wenn die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse gemäß Transparenzrichtlinie-Gesetz klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht (Trennungsrechnung). Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse kann im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung geführt werden. Eine 100 %-Finanzierung kann nur für zusätzliche Projektkosten gewährt werden, die nicht durch eine Grundfinanzierung gedeckt sind.

<sup>9</sup> Basierend auf den Kriterien gemäß 2.2.2 (Nr. 28) des FuEul-Unionsrahmens (2014/C 198/01).

- die Ergebnisse der Zusammenarbeit, die sich aus ihren Tätigkeiten ergeben und geistige Eigentumsrechte begründen und ihnen in vollem Umfang zugeordnet werden können, selbst zu patentieren und diskriminierungsfrei zu verwerten oder einer Patentverwertungsagentur zur diskriminierungsfreien Verwertung anzudienen. Ist eine vollständige Zuordnung nicht möglich, so sind die sich aus der Zusammenarbeit ergebenden Rechte an dem geistigen Eigentum sowie die damit verbundenen Zugangsrechte den verschiedenen Kooperationspartnern in einer Weise zuzuweisen, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen.

Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist in geeigneter Form, z. B. durch Vorlage eines Kooperationsvertrages, nachzuweisen.

Sollte es sich bei den Projektstätigkeiten der Hochschulen/Forschungseinrichtungen um wirtschaftliche Tätigkeiten handeln, gelten die Förderquoten für Unternehmen.

Der Zuschuss zu den gesamten Projektkosten eines Kooperationsprojektes kann bis zu einer Höhe von **1.000.000 €** gewährt werden. In Ausnahmefällen, wenn das allgemeine Interesse an dem neuen Verfahren, Dienstleistung oder Produkt erheblich ist und berechnete Aussicht auf eine wesentliche Stärkung der Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Hamburger Wirtschaft besteht, können höhere Förderungen gewährt werden.

### 5.3 Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind:<sup>10</sup>

- Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Projekt eingesetzt werden<sup>11</sup>;
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Projekt genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Projekt verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung (insbesondere Aufwendungen für Abschreibungen (AfA)) während der Dauer des Projekts als förderfähig;
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen<sup>12</sup> (z. B. Ökobilanzierung), die ausschließlich für das Projekt genutzt werden;
- zusätzliche Gemeinkosten<sup>13</sup> und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Projekt entstehen.

<sup>10</sup> Gemäß Art. 25 AGVO.

<sup>11</sup> Bei kooperierenden Forschungseinrichtungen, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nr. 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) verfügen, das einer externen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterliegt, können die Personalausgaben auf Basis von Durchschnittskostensätzen, die von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen sind, angesetzt und abgerechnet werden. Die Bestimmung der Durchschnittskosten hat auf Basis einer angemessenen, gerechten und nachprüfbaren Methode zu erfolgen. Für jedes Jahr der Projektlaufzeit sind die vom Wirtschaftsprüfer bestätigten nachkalkulierten Personaldurchschnittskostensätze nachzuweisen. Hier ist durch den Wirtschaftsprüfer zu testieren, dass die im Rahmen der Nachkalkulation verwendeten Kostensätze ausschließlich auf den tatsächlichen Ausgaben des vorangegangenen Geschäftsjahres und ausschließlich auf förderfähigen Kosten beruhen. Sofern diese unterhalb der vorkalkulierten Personaldurchschnittskostensätze liegen, kann sich daraus eine Rückforderung ergeben.

<sup>12</sup> Förderfähig sind die Kosten für Beratungsleistungen externer Berater. Bei den betreffenden Dienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

<sup>13</sup> Bei kooperierenden Forschungseinrichtungen, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nr. 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) verfügen, welches einer externen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterliegt und auf dessen Basis für jedes Geschäftsjahr ein projektbezogener Gemeinkostensatz ermittelt werden kann, können die indirekten Projektausgaben in Form dieses Gemeinkostensatzes (als Stundensatz oder als Zuschlagsatz zu den Personalausgaben) angesetzt und abgerechnet werden. Die übliche Pauschalsatzregelung kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung. Der Gemeinkostensatz ist von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Ein Einzelbelegnachweis der indirekten Projektausgaben im Rahmen der Auszahlung ist



Vergaberechtliche Vorgaben sind zu beachten.

## 5.4 Kumulierung

Bei der zusätzlichen Inanspruchnahme anderer Förderprogramme sind bei der Förderung nach dieser Richtlinie die für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Projekt oder das geförderte Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen zu berücksichtigen.

Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

Beihilfen nach dieser Richtlinie dürfen kumuliert werden mit:

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare förderfähige Kosten betreffen;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderfähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Förderquote nicht überschritten wird;
- De-minimis-Beihilfen bis zum zulässigen De-minimis-Gesamtbetrag, jedoch für dieselben förderfähigen Kosten nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Förderquote nicht überschritten wird.

Hierzu hat der Antragsteller auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderliche Angaben mitzuteilen und nachzuweisen.

## 6. Bewilligende Stelle

Bewilligende Stelle ist die Hamburgische Investitions- und Förderbank.

Hamburgische Investitions- und Förderbank  
Innovationsagentur  
Besenbinderhof 31  
20097 Hamburg  
Tel. 040/248 46-566 | Fax 040/248 46-56 566  
[innovationsagentur@ifbhh.de](mailto:innovationsagentur@ifbhh.de) | [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de)

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind bei der IFB Hamburg mit den erforderlichen Unterlagen, aus denen sich die Förderungswürdigkeit ergibt, zu stellen. Das Antragsformular ist abrufbar unter [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de). Im Vorfeld der Antragstellung ist eine 2-3 seitige Projektskizze einzureichen. Die IFB stellt eine Vorlage zur Erstellung der Projektskizze und der Projektbeschreibung bereit.

---

bei Verwendung des Gemeinkostensatzes nicht erforderlich. Stattdessen ist für jedes Jahr der Projektlaufzeit der vom Wirtschaftsprüfer bestätigte nachkalkulierte Gemeinkostensatz nachzuweisen. Sofern dieser unterhalb des vorkalkulierten Satzes liegt, kann sich daraus eine Rückforderung ergeben.

Folgende Kostenbestandteile dürfen in dem Gemeinkostensatz nicht enthalten sein: Vertriebskosten (einschließlich Werbekosten), Gewerbeertragsteuer, Kalkulatorische Kosten für Einzelwagnisse (Nrn. 47 bis 50 LSP), Kosten der freien Forschung (Nrn. 27 und 28 LSP), Kalkulatorischer Gewinn (Nrn. 51 und 52 LSP), Zinsanteil in den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, Kalkulatorische Zinsen auf Eigen- und Fremdkapital (Nrn. 43 bis 46 LSP), Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung für Projektmitarbeiter, zusätzliche Sozialaufwendungen (Nr. 25 (2) b LSP), nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhende Beiträge (Nr. 32 (2) LSP), Sonderabschreibungen (Nr. 41). Ggf. ist ein entsprechend korrigierter Gemeinkostensatz vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit ausschließlich die Durchführung von Forschungsprojekten betrifft, können über den Gemeinkostensatz auch solche indirekten Ausgaben ansetzen und abrechnen, die in der Einrichtung der Erfüllung des Projektziels dienen.

**Skizzen können im Zeitraum vom 01.12.2021 bis 14.02.2022 eingereicht werden.**

**Anträge können im Zeitraum vom 15.02.2022 bis 30.04.2022 gestellt werden.**

Der Antrag muss die für die Beurteilung des zu fördernden Projekts notwendigen Angaben enthalten, insbesondere:

- die Erläuterung des FuE-Projekts, im Sinne einer Beschreibung des Projekts, den Bezug zu den in Nr. 1 genannten Technologiefeldern, des Beginns und des Abschlusses sowie des Standortes des Projekts und dessen Kosten, die durch schriftliche Unterlagen belegt werden, die klar, spezifisch und aktuell sind,
- die Erläuterung, warum der Zuschuss in der beantragten Höhe für das Vorhaben benötigt wird,
- Planung des FuE-Projekts,
- eine Marktanalyse und Vermarktungsstrategie,
- eine Selbstdarstellung des Unternehmens insbesondere in Bezug auf dessen Namen und die Größe,
- einen aktuellen Handelsregisterauszug,
- den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres.

## **7.2 Bewilligungsverfahren**

Die Entscheidung über die Anträge wird von der IFB aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel getroffen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

Die Feststellung der Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge erfolgt durch die Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI).

Vor Zugang des Bewilligungsbescheides darf mit dem Projekt erst nach Vorliegen eines vollständigen schriftlichen Antrags auf vorzeitigen Maßnahmebeginn und vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die IFB Hamburg begonnen werden. Dies geschieht auf eigenes Risiko des Antragstellers und begründet keinen Anspruch auf Förderung.

Bei Förderung des beantragten Projekts ergeht an den Antragsteller ein Bewilligungsbescheid, welcher alle individuellen Bestimmungen sowie Berichtstermine zur Beurteilung der Entwicklungstätigkeit oder Anforderungen an Zwischenergebnisse verbindlich festlegt, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Projekts maßgebend sind und eingehalten werden müssen.

Für Bewilligungen ist der Stand der Förderrichtlinie zum Zeitpunkt der Antragsstellung maßgebend.

## **7.3 Auszahlungsverfahren**

Die Förderempfänger können die nach Projektfortschritt angefallenen Projektkosten geltend machen und unter Vorlage entsprechender Nachweise und i.d.R. halbjährlicher Zwischenberichte anteilige Fördermittel zur Kostenerstattung abrufen.

## **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Für die Verwendung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung"

(ANBest-P) oder entsprechende Nebenbestimmungen der IFB Hamburg als Grundlage für die Pflichten, die dem Förderempfänger aufzuerlegen sind.

Die Verwendung der Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der IFB nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Förderung und die erzielten Ergebnisse im Einzelnen darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

Im Rahmen der Erfolgskontrolle des Förderprogramms hat der Förderempfänger der IFB Hamburg über eine Auswahl definierter Kennzahlen (wie z. B. Anzahl geschaffener Arbeitsplätze) über den Erfolg des Projekts zu berichten.

### **7.5 Rückzahlung der Fördermittel**

Die bewilligende Stelle kann eine Rückzahlung der Fördermittel verlangen, wenn der Antragsteller bei der Abwicklung seines Projekts gegen wesentliche Bestimmungen seines Bescheids oder sonstige an die Mittelgewährung geknüpfte Auflagen bzw. Bedingungen verstößt. Sofern die Europäische Kommission in einem Beschluss die Unzulässigkeit der Beihilfe und ihre Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt feststellt, ist die bewilligende Stelle zur Rückforderung verpflichtet.

### **7.6 Prüfrechte, Aufbewahrungsfristen und Veröffentlichungspflichten**

Die IFB Hamburg sowie von ihr beauftragte Dritte und die Europäische Kommission sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Förderung durch örtliche Erhebungen - auch unangemeldet - zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Förderempfänger hat sämtliche relevanten Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Rechte des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg ergeben sich aus § 84 Landeshaushaltsordnung.

Die nach dieser Richtlinie geförderten Antragsteller sind verpflichtet, sämtliche mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Unterlagen mindestens 10 Jahre nach Auszahlung der Förderung aufzubewahren und auf Verlangen innerhalb einer gesetzten Frist von maximal 20 Arbeitstagen vorzulegen. Eine Verletzung dieser Pflichten kann zur Rückforderung der Beihilfen führen.

Einzelförderungen über 500.000,00 € müssen vom Zuwendungsgeber innerhalb von 6 Monaten nach der Gewährung für einen Zeitraum von 10 Jahren auf einer frei zugänglichen Webseite u.a. unter Angabe des Namens des Empfängers, dem Ziel der Beihilfe und der Höhe des Beihilfeelements veröffentlicht werden.

## **8. Rechtsgrundlagen und zu beachtende Vorschriften**

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie unter entsprechender Anwendung des § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

Die Förderung an Unternehmen wird im beihilferechtlichen Rahmen des Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO)<sup>14</sup>, Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte, gewährt.

Die Förderung an Hochschulen/Forschungseinrichtungen stellt nur dann keine Beihilfe dar, wenn sie im Rahmen nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten im Sinne des FuEul-Unionsrahmen (2014/C 198/01)<sup>15</sup> stattfindet.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung finden die Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO entsprechende Anwendung und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

Bei der Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank findet das Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank Anwendung.

Eine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank wird nicht erhoben.

#### **Richtliniengeber**

Richtliniengeber ist die Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI).

## **9. Inkrafttreten, Laufzeit und Frist zur Antragstellung**

Das Förderprogramm gilt ab dem 01.12.2021 und ist befristet bis zum 31.12.2022.

---

<sup>14</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sog. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, in der Förderrichtlinie jeweils als **AGVO** bezeichnet), ABl. EU vom 26.06.2014, L 187, S.47) zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. EU vom 07.07.2020, L 215/3).

<sup>15</sup> MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 27.6.2014 Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01).

**ANHANG**

**Anhang: Übersicht maximale Förderquoten in der Förderkategorie „Experimentelle Entwicklung“**

Fördermodul	Projektform	Antragsteller	Förderquoten je Partner			Anforderung
			Unternehmen (in Abhängigkeit der Größe)	zzgl. Kooperations- bonus	Hochschule/ Forschungs- einrichtung	
<b>Einzelprojekt</b>	▪ Einzelprojekt	Unternehmen	25 % - 45 %	-	-	
	▪ Kooperationsprojekt	Unternehmen-Hochschule	25 % - 45 %	+ 15 %	100 %	Hochschulanteil: min. 10 %, max. 40 %
	▪ Kooperationsprojekt	Unternehmen-Unternehmen-Hochschule	25 % - 45 %	+ 15 %	100 %	Unternehmenskooperation; Hochschulanteil: min. 10 %, max. 40 %
<b>Kooperationsprojekt</b>	▪ Kooperationsprojekt	Unternehmen-Unternehmen	25 % - 45 %	+ 15 %	-	KMU-Beteiligung; max. Anteil je Unternehmen: 70 %

